

Planungshinweise für Kfz-Werkstätten

Seit 2006 sind nach der Berliner Bauordnung viele Bauten nicht mehr genehmigungspflichtig. Bauen und Investieren wird damit im Interesse der Wirtschaft erheblich beschleunigt.

Allerdings können nun mangels eines Genehmigungsverfahrens weder die Bauaufsicht noch die Arbeitsschutzbehörde schon während der Bauplanung darauf hinwirken, dass gesetzliche Anforderungen an die spätere Nutzung mitbedacht werden. Wenn bei der Planung zentrale Anforderungen zum Beispiel des Arbeitsstättenrechts übergangen worden sind, muss später das fertig gestellte Gebäude mit viel Aufwand und unter hohen Kosten umgebaut oder nachgerüstet werden.

Mit den folgenden Planungshinweisen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen der Berliner Arbeitsschutzbehörde aus dem Arbeitsstättenrecht zusammengefasst und praxisorientiert präsentiert werden.

Diese Hinweise für Bauherren und Betreiber sind nicht abschließend, sondern eine Sammlung von aus der Praxis zusammengetragenen Erfahrungen.

- Arbeitsräume einschließlich Werkstatt müssen ausreichend Tageslicht erhalten. Die Beleuchtung mit Tageslicht kann sowohl durch Fenster, durchsichtige Türen/Tore/ Wandflächen als auch durch Oberlichter realisiert werden.
- Für das Personal sind geeignete Umkleieräume einzuplanen, die so groß sind, dass getrennte Kleiderschränke für getragene Arbeitskleidung und für persönliche Kleidung aufgestellt werden können.
- Den Beschäftigten sind Duschen zur Verfügung zu stellen. Wasch- und Umkleieräume, die voneinander räumlich getrennt sind, müssen untereinander leicht erreichbar sein.
- Für die Arbeitnehmer ist ein Pausenraum oder Pausenbereich einzurichten.
- Fluchtwege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 auszuführen.



- Die Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung zu öffnen sein. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Notausgangstüren von außen nicht verstellt werden können.
- In der Nähe von Toren für den Fahrzeugverkehr müssen Türen für Fußgänger eingebaut werden, sofern die Tore nicht mit Schlupftüren ausgestattet sind.
- Der Fußboden in der Werkstatt muss eben sein und mit einem rutschhemmenden Bodenbelag der Bewertungsgruppe R11 ausgestattet sein, in Arbeits- und Prüfgruben ist eine Rutschhemmung von R12 V4 erforderlich.
- Die Werkstatträume und technische Einrichtungen sind so zu planen, dass zur Vermeidung von Quetschgefahren zwischen Fahrzeugen und Teilen der Umgebung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
- Die Werkstatt ist mit Handfeuerlöschern unter Berücksichtigung der Raumgrundfläche sowie einer großen Brandgefährdung in der Werkstatt und einer mittleren Brandgefährdung in Büroräumen auszustatten. Die Anzahl der notwendigen Löschmitteleinheiten ist der Tabelle 3 der ASR 13/ 1,2 zu entnehmen. Nichteinsehbare Standorte von Feuerlöschern sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Zum Löschen brennender Kleidung sind Löschdecken oder Löschbrausen vorzusehen.
- Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Raumnutzung zu errichten.
- Brennbar und gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Stäube und Rauche müssen aus Arbeitsräumen, Arbeitsbereichen, Arbeitsgruben, Unterfluranlagen und Laderäumen für Akkumulatoren sicher abgeführt werden.
- Ist die freie (natürliche) Lüftung nicht ausreichend, muss eine technische Lüftung eingeplant werden.
- Die Abführung der Abgase erfordert in der Regel eine Absaugung an der Austrittsstelle. Die Abgase können zum Beispiel durch Schläuche oder Rohre der Absaugeinrichtung, die auf den Auspuff aufgesteckt werden, ins Freie geleitet werden.
- Bereiche für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Dieselfahrzeugen sind immer mit technischer Raumlüftung und/oder Abgasabsaugungen (zum Beispiel an Arbeitsständen für Prüf- oder Einstellarbeiten) auszurüsten.

- Die Berechnung der ausreichenden Dimensionierung der Absauganlage sollten Fachleute durchführen.
- Um die Dieselemission in der Luft der Arbeitsplätze auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Werkstatt so zu gestalten, dass Rangierfahrten zwischen den einzelnen Arbeitsständen möglichst vermieden werden.
- Wenn Abgasuntersuchungen durchgeführt werden sollen, ist dafür aufgrund der auftretenden Schallpegel ein separater Raum zu schaffen. Die Wand- und Deckenflächen dieses Raumes sollten mit schallabsorbierenden Materialien versehen werden.
- Auch lärmintensive Karosseriereparaturen sollten in abgetrennten Werkstattbereichen stattfinden.
- Lagerräume für Lacke und Lösemittel müssen von anderen Räumen mindestens feuerbeständig (F 90 nach DIN 4102) abgetrennt sein. Dies gilt auch für Bauteile wie Fenster, Türen, Lüftungsschächte. Wände und Decken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen sein (Baustoffklasse DIN 4102-A).
- Die Lagerräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein und ständig einen mindestens 5-fachen Luftwechsel in der Stunde gewährleisten.
- Bei ausschließlich passiver Lagerung (kein Abfüllen, Mischen oder Umfüllen/ Umpumpen) brennbarer Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l ist ein mindestens 0,4 - facher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten.
- Für geringe Lackmengen muss mindestens ein Sicherheitsschrank entsprechend TRbF 20 Anhang L zur Verfügung stehen.

Ergänzende Literatur

- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 20 - Lager
- TRGS 554 - Dieselmotoremissionen (DME)
- ASR A 1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- BGR 157 - Fahrzeuginstandhaltung
- BGI 740 - Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe; Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz, Betrieb
- BGI 550 - Fahrzeug-Instandhaltung

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGetSi -

Referat I A - Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409

Fax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi